



Merkblatt zum Europäischen Feuerwaffenpass

Für was wird der Europäische Feuerwaffenpass benötigt?

Der Europäische Feuerwaffenpass ist erforderlich, wenn Waffen und Munition in EU-Staaten oder Nicht-EU-Staaten, die dem Schengen-Abkommen beigetreten sind (z. B. Schweiz, Norwegen), mitgenommen werden sollen. In anderen Staaten ist er nicht gültig, erleichtert jedoch unter Umständen auch die Mitnahme von Waffen.

Was versteht man unter „Mitnahme“?

Im Sinne des WaffG nimmt eine Waffe oder Munition mit, wer diese Waffe oder Munition vorübergehend auf einer Reise ohne Aufgabe des Besitzes zur Verwendung über die Grenze in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des (Waffen-) Gesetzes bringt. Sollen Waffen oder Munition dauerhaft im Ausland verbleiben (z. B. bei Verkauf) oder aus dem Ausland nach Deutschland verbracht werden, sind hierfür andere Erlaubnisse erforderlich.

Welche Waffen dürfen mit dem Europäischen Feuerwaffenpass ins Ausland mitgenommen werden?

Nicht jede Waffe, die im Europäischen Feuerwaffenpass eingetragen ist, darf automatisch ins Ausland mitgenommen werden. Es sind die jeweiligen waffenrechtlichen Bestimmungen des Gastlandes und aller Staaten, die durchquert werden, zu beachten.

Es liegt in der eigenen Verantwortung des Passinhabers, dass er die in den einzelnen EU-Ländern bestehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte bei der Mitnahme von Schusswaffen und Munition erfragt und beachtet. Dies bedeutet, dass vor einer Reise mit Schusswaffen oder Munition in ein anderes EU-Land bei der/den zuständigen Auslandsvertretung/-en (Botschaft, Konsulat) nachzufragen ist, welche Verbote und Genehmigungsvorbehalte in den einzelnen EU-Ländern bestehen.

Verbotene Schusswaffen dürfen nicht mitgeführt werden. Bestehen Genehmigungsvorbehalte, ist die Genehmigung zur Mitnahme der Schusswaffen vor der beabsichtigten Reise einzuholen. Die Reise darf erst angetreten werden, wenn die Genehmigung in Nr. 5 des Europäischen Feuerwaffenpasses eingetragen worden ist.

Berechtigt der Europäische Feuerwaffenpass zum Führen von Waffen?

Der Europäische Feuerwaffenpass berechtigt nur zum Transport von Schusswaffen und der dazu gehörenden Munition. Eine Berechtigung zum Führen von Schusswaffen ist damit nicht verbunden.

Wie viel Munition darf ins Ausland mitgenommen werden?

Für die im Europäischen Feuerwaffenpass eingetragenen Waffen, die berechtigt mitgenommen werden dürfen, darf die dafür benötigte Munition mitgenommen werden. Was benötigt wird, richtet sich nach den Umständen, z. B. nach der Anzahl, die bei der Jagd maximal benötigt wird. Es darf jedoch keine Munition zum Überlassen an andere Personen mitgenommen werden.

Welche Dokumente müssen zusätzlich mitgenommen werden?

- Die deutsche Waffenbesitzkarte(n), in welche die Waffe(n) eingetragen ist/sind.
- Ein Nachweis für den Grund der Reise, z. B. Einladung zur Jagd oder zu einem Schießwettbewerb.
- Personalausweis/Reisepass.
- Nach den Bestimmungen des besuchten Landes notwendige Dokumente.

Wie hat der Transport der Waffen und Munition zu erfolgen?

a) innerhalb Deutschlands:

Eine Waffe darf i. d. R. ausschließlich nicht schussbereit und nicht zugriffsbereit von einem Ort zu einem anderen Ort befördert werden, sofern der Transport der Waffe zu einem von Bedürfnis des Waffenbesitzers umfassten Zweck oder im Zusammenhang damit erfolgt.

Eine Waffe ist schussbereit, wenn sie geladen ist, das heißt, dass Munition oder Geschosse in der Trommel, im in die Waffe eingefügten Magazin oder im Patronen- oder Geschosslager sind, auch wenn sie nicht gespannt ist.

Eine Schusswaffe ist zugriffsbereit, wenn sie unmittelbar in Anschlag gebracht werden kann; sie ist nicht zugriffsbereit, wenn sie in einem verschlossenen Behältnis (z. B. abschließbarer Waffenkoffer) mitgeführt wird.

b) außerhalb Deutschlands:

Für den Weitertransport nach dem Grenzübertritt gelten die jeweiligen ausländischen Bestimmungen.

Wie lange gilt der Europäische Feuerwaffenpass?

Der Europäische Feuerwaffenpass gilt i.d.R. fünf Jahre und kann zweimal um jeweils weitere fünf Jahre verlängert werden. Danach ist ein neuer Pass erforderlich.

ACHTUNG:

Die Verlängerung eines europäischen Feuerwaffenpasses ist **rechtzeitig vor Ablauf** – spätestens am letzten Gültigkeitstag des Passes –mittels Antragsformular– bei der Waffenbehörde zu beantragen.

Wird die Verlängerung erst nach Ablauf des Gültigkeitszeitraumes beantragt, so kann keine Verlängerung mehr erfolgen; der Pass müsste neu ausgestellt werden!